

Hundesteuersatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§ 2

Steuerpflichtiger, Haftung

(1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter / Hundehalterin). Als Halter / Halterin gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund i.S.v. Abs. 1.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter / der Hundehalterin haftet der Eigentümer / die Eigentümerin für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	DM 84,00
b) für den zweiten Hund	DM 120,00
c) für jeden weiteren Hund	DM 168,00

(2) Die Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5 Abs. 1), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

(2) Wird ein Hund gehalten, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 Meter entfernt liegen, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der selben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. in den Fällen des § 5 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
3. im Falle von § 6 sind jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefaßt erteilt.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb 14 Tagen, nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nach dem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige Marke gültig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen

Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

§11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflicht nicht erfüllt,
2. entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seinen umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuer-marke umherlaufen läßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,00 geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26. November 1987 außer Kraft.

Elze, den 16. Dezember 1997

Albes
Bürgermeister

Laube
Stadtdirektor